

Interpellation Frei-Widnau vom 20. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Eine Stadt im Mittelrheintal?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Februar 2005

In seiner Interpellation weist Reinhard Frei-Widnau auf die Präsentation einer Studie über eine mögliche Gemeindefusion im Mittelrheintal hin. Er regt an, dass – wie in anderen Kantonen – auch im Kanton St.Gallen Anstrengungen unternommen werden sollten, Gemeinden zusammenzulegen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) umschreibt verschiedenen Arten von Änderungen im Bestand der Gemeinden. Neben der Gemeindevereinigung (Bst. a) bestehen die Möglichkeit der Abtrennung von Gemeindeteilen zur Vereinigung mit einer anderen Gemeinde oder zur Bildung einer neuen Gemeinde (Bst. b) sowie die Aufhebung von Gemeinden, die keine Aufgaben im öffentlichen Interesse mehr erfüllen. In Bezug auf die Vereinigung von Gemeinden verlangt Art. 99 Abs. 1 KV, dass das Gesetz diese im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder einer wirksamen Aufgabenerfüllung fördert. Weder der Verfassungswortlaut noch die Materialien zur neuen Kantonsverfassung differenzieren zwischen der Vereinigung von «gesunden» und von anderen Gemeinden. Es steht deshalb nichts entgegen, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen, deren Finanzhaushalt für sich allein betrachtet eine Vereinigung nicht erfordert. Es ist indessen auch bei solchen Gemeinden nicht auszuschliessen, dass eine Vereinigung zu einem noch wirtschaftlicheren Mitteleinsatz und einer noch wirksameren Aufgabenerfüllung führen kann bzw. dass anstehende regionale Anliegen (zum Beispiel im Bereich Verkehr) im Zusammenhang mit einer Vereinigung von Gemeinden eher einer Lösung zugeführt werden können.
2. Die Regierung hat bereits in ihren Thesen zur Gesamtrevision der Kantonsverfassung vom 18. November 1997 festgehalten, dass die Zuteilung von Aufgaben an die Gemeinden nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Effizienz erfolgen soll. Diese Forderung setzt Gemeinden voraus, die in der Lage sind, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden die Aufgaben nach diesen Kriterien zu erfüllen. Solche Gemeinden ziehen selbst einen Nutzen daraus, indem sie in die Lage kommen, ihre Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten, und überdies ihre Autonomie zu stärken. Sodann bewirkt die Vereinigung von Gemeinden auch eine Entlastung des Kantons sowohl in finanzieller und personeller Hinsicht. Schliesslich bilden leistungsfähige Gemeinden die Grundlage für eine optimale Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- 3./4. Derzeit bereitet das Departement des Innern eine umfassende, auf die neue Kantonsverfassung ausgerichtete Revision des Gemeinderechts vor. Darunter fallen die Anpassung der organisationsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, ein Gesetz über Bestandesänderungen von Gemeinden, welches das Verfahrensrecht zu Art. 98 Abs. 1 KV enthält, sowie einen Erlass – je nach dem noch festzulegenden System in Gestalt eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses – über die Förderung der Vereinigung von Gemeinden. Im Hinblick auf diesen Erlass zieht das zuständige Departement die vorhandenen Lösungen in anderen Kantonen bei. Die Regierung hat anlässlich eines Workshops die Eckwerte für die Ausarbeitung eines Förderungserlass festgelegt. In diesem Förde-

rungserlass werden unter anderem die Kriterien zu bezeichnen sein, nach denen die Ausrichtung von Fördermitteln im Hinblick auf eine Vereinigung von Gemeinden erfolgen soll. Es wird alsdann Sache des Kantonsrates sein, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen und die allenfalls notwendigen Kredite zu erteilen. Ausserdem hat die Regierung vorgesehen, den Förderungserlass und das revidierte Finanzausgleichsgesetz im Verlauf des Jahres 2005 der Vernehmlassung zu unterstellen. Unabhängig von dieser gesetzgeberischen Tätigkeit stehen die zuständigen Dienststellen des Departementes des Innern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute den Gemeindebehörden beratend bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen oder beabsichtigten Vereinigung zur Verfügung.

1. Februar 2005

Wortlaut der Interpellation 51.04.53

Interpellation Frei-Widnau: «Eine Stadt im Mittelrheintal?»

An einer öffentlichen Veranstaltung am 14. September in Widnau wurde eine Studie über eine mögliche Gemeindefusion im Mittelrheintal präsentiert. Diese Studie zeigt auf, dass trotz einer sehr hohen Zufriedenheit mit der Wohngemeinde (95 Prozent!) 42 Prozent der Bevölkerung in den fünf Gemeinden Au, Berneck, Balgach, Widnau, Diepoldsau von einer Fusion zu einer Stadt auf jeden Fall oder eher Vorteile sehen. 38 Prozent sehen eher Nachteile oder auf jeden Fall Nachteile. Auch die Gemeindepräsidenten sehen sich auf dem Weg zu einer Einheitsgemeinde und wollen diesen Prozess aus einer Position der Stärke weiter voran treiben. Ein Prozess, den es zu unterstützen gilt.

Der Kanton St.Gallen besteht heute noch aus 90 Gemeinden – für viele zu viel. Umliegende Kantone (Thurgau, Graubünden) haben die Anzahl Gemeinden schon reduziert oder sind daran. Auch im Kanton St.Gallen sollten daher Anstrengungen unternommen werden, Gemeinden zusammenzulegen. Damit können unter anderem Effizienzgewinne erzielt, Verwaltungen professionalisiert und Infrastrukturen verbessert werden. Ich frage daher die Regierung an:

1. Was sagt die Regierung grundsätzlich zur Fusion von (gesunden) Gemeinden?
2. Was für Chancen sieht die Regierung für fusionierte Gemeinden und welche Auswirkungen hätte dies für den Kanton?
3. Welche Art der Unterstützung können Gemeinden vom Kanton erwarten, wenn sie sich zusammenschliessen wollen?
4. Wie gedenkt die Regierung dem neuen Verfassungsauftrag nachzukommen, der festhält, dass Gemeinden zusammen arbeiten oder sich zusammen schliessen sollen?«

20. September 2004